

14.12.2017

Kleine Anfrage 612

der Abgeordneten Oliver Keymis und Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kosten für bauliche Schallschutzmaßnahmen am Flughafen Düsseldorf in Folge des Fluglärmschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) wurde 2007 grundlegend novelliert. Das Gesetz sieht vor, dass in der Tag-Schutzzone 1 auf Kosten des Flugplatzhalters bauliche Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden erstattet werden. In der Nacht-Schutzzone trägt der Flugplatzhalter zudem die Aufwendungen für den Einbau von Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen. Die Landesregierung hat die Lärmschutzzonen gemäß FluLärmG am Flughafen Düsseldorf am 25. Oktober 2011 mittels Rechtsverordnung festgelegt.

Nach § 2 Abs. 3 FluLärmG muss die Bundesregierung erstmalig spätestens 2017 einen Bericht über dieses Gesetz vorlegen. Dabei sollen insbesondere die Schutzzonenwerte des Lärmschutzbereiches unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik bewertet werden.

Das Umweltbundesamt hat im Mai 2017 im Vorgriff auf diesen Bericht der Bundesregierung im „Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes“ eine Evaluation des FluLärmG vorgenommen und dabei auch die Kostenfolgen des Gesetzes für bauliche Schallschutzmaßnahmen untersucht. Auf der Basis der Rückmeldungen aus den Bundesländern (Stand: März 2017) hat das Umweltbundesamt in diesem Fluglärmbericht folgende Angaben für Nordrhein-Westfalen (ohne Differenzierung nach einzelnen Flughäfen) publiziert:

Anspruchsberechtigte in der Tag-Schutzzone 1: 531
Anspruchsberechtigte in der Nacht-Schutzzone: keine Angaben
Anzahl der gestellten Anträge: 181
Anzahl der erwarteten Anträge: 0
Anzahl der bewilligten Anträge: 0
Anzahl der abgelehnten Anträge: 3
Anzahl der zurückgezogenen Anträge: 70
Gezahlte Erstattungsbeträge: -
Erwartete Erstattungsbeträge: -

Datum des Originals: 15.12.2017/Ausgegeben: 15.12.2017

Diese geringe Summe an zu erwartenden Schallschutzaufwendungen, die in Folge des 2007 novellierten Fluglärmschutzgesetzes von den Flughafenbetreibern an die Lärmschutzbetroffenen zu bezahlen sind, stehen in einem großen Widerspruch zu den geschätzten hohen Kostenfolgen, welche die Arbeitsgruppe „Kostenfolgen der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ im Jahr 2005 auf der Basis der Angaben der Luftverkehrswirtschaft ermittelt hat. Für den Flughafen Düsseldorf ging diese Arbeitsgruppe 2005 von 24,67 Mio. Euro Kosten für Schallschutzmaßnahmen in Folge der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm aus.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Von welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten für die Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen in der Tag-Schutzzone 1/Nacht-Schutzzone gemäß FluLärmG geht die Landesregierung am Flughafen Düsseldorf aus?
2. Wie erklärt sich die Landesregierung die Diskrepanz zwischen der Anzahl an Anspruchsberechtigten für die Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen in der Tag-Schutzzone 1/Nacht-Schutzzone gemäß FluLärmG und der tatsächlichen Anzahl an gestellten bzw. bewilligten Anträgen am Flughafen Düsseldorf?
3. Von welchen Folgekosten des FluLärmG am Flughafen Düsseldorf geht die Landesregierung aus?
4. Wie hoch sind die Kostenaufwendungen (bereits erfolgte und noch erwartete) insgesamt des Flughafens Düsseldorf für Schallschutzmaßnahmen infolge des Schallschutzprogrammes, das auf die Betriebsgenehmigung vom 09.11.2005 zurückgeht?
5. Inwieweit unterscheiden sich die Schallschutzmaßnahmen gemäß FlugLärmG von den Schallschutzmaßnahmen gemäß des vorgenannten Schallschutzprogrammes im Hinblick auf die Zahl an Anspruchsberechtigten, Höhe der Kostenerstattung, Schallschutzstandard etc.?

Oliver Keymis
Arndt Klocke